

Das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz) tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft

Frauenhauskoordinierung hat gemeinsam mit BiG Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt im Gesetzgebungsverfahren Stellung bezogen. Auch der KOK (bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess hat im Gesetzgebungsverfahren mit detaillierten Stellungnahmen interveniert.

Mit dem Gesetzesentwurf wurde das Ziel verfolgt, die im Strafverfahren bestehenden Rechte der Opfer und Zeugen von Straftaten sachgerecht zu erweitern und ihren bereits bestehenden Rechten zu einer konsequenteren Durchsetzung zu verhelfen. Es sind einige zu begrüßende Verbesserungen von Opfer- und Zeugenrechten erfolgt.

Zeugenschutz im Strafverfahren

- Nach § 68 Abs. 2 StPO soll Zeugen/innen künftig gestattet werden, statt des Wohnortes eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben, vorausgesetzt, es besteht begründeter Anlass zur Sorge, dass durch die Angabe des Wohnortes Rechtsgüter des/der Zeugen/innen oder einer anderen Person gefährdet werden oder dass auf Zeugen/innen oder eine andere Person unlauter eingewirkt wird. Der/die Zeuge/in ist auf diese Befugnisse hinzuweisen und bei der Benennung einer ladungsfähigen Anschrift zu unterstützen. Dies gilt auch noch nach der Zeugenvernehmung. Um zu vermeiden, dass die Adresse der/des Zeugen/in etwa durch Akteneinsicht bekannt wird, sind die Unterlagen, die die Feststellung des Wohnortes oder der Identität des/er zeugen/in gewährleisten, bei der Staatsanwaltschaft aufzubewahren, § 68 Abs. 4 StPO.
- Die Möglichkeit eines/einer Zeugen/in, sich eines anwaltlichen Beistandes zu bedienen, wird in § 68 b StPO rechtlich verankert. Wenn besondere Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der/die Zeuge/in seine Befugnisse bei der Vernehmung nicht selbst wahrnehmen kann, ist ihm/ihr für die Dauer der Vernehmung ein anwaltlicher Beistand beizuordnen, § 68b Abs. 2 StPO. Eine die Beiordnung ablehnende Entscheidung der Staatsanwaltschaft kann in Zukunft gerichtlich überprüft werden.

Schutz der Verletzten im Strafverfahren

- Der Katalog der Delikte, in denen die Verletzten sich der erhobenen öffentlichen Klage mit einer Nebenklage anschließen können, wurde erweitert: So wurde z.B. die „Nötigung in besonders schweren Fällen, § 240 Abs. 4 StGB, die sexuelle Nötigung, § 177 StGB, und die Nachstellung § 238 StGB aufgenommen.
- Nach § 397a StPO wird der Kreis derjenigen Verletzten erweitert, die einen Anspruch auf Beiordnung eines kostenlosen Opferanwaltes haben. Das gilt z.B. bei Straftaten wie der schweren Körperverletzung, der sexuellen Nötigung / Vergewaltigung, schwerem Stalking, oder bei anderen bestimmten aufgezählten Tatbeständen, in denen der /die Verletzte das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann, § 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO.

- Die Informationspflichten der Strafverfolgungsbehörden gegenüber Verletzten von Straftaten wurden erweitert: So sind sie frühzeitig ⁸das heißt bereits durch die Polizei, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache auf ihre Befugnisse im Ermittlungsverfahren hinzuweisen, wie z.B. auf die Möglichkeiten einer Nebenklage, dass ggf. ein anwaltlicher Beistand bestellt werden kann oder die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung, Möglichkeiten nach dem Opferentschädigungsgesetz, nach dem Gewaltschutzgesetz oder auch auf die Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen z.B. in Form einer Beratung oder psychosozialen Prozessbegleitung, vgl. § 406 h StPO.

Gertrud Tacke
19.08.2009